

**Beschluss der Kita-Vertragskommission
nach § 26 Landesrahmenvertrag
,Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen' vom 18.12.2024**

Feststellung und Vereinbarung der einheitlichen Fortschreibungsrate nach § 19 Abs. 1 LRV und der Fortschreibungsraten nach § 19 Abs. 4 LRV für das Vereinbarungsjahr 2024

Zusatzvereinbarung differenzierte Zusatzfortschreibungen für die Personalkostenätze der Teilentgelte ,Betreuung und Leitung' für das Vereinbarungsjahr 2024

Vereinbarung Änderung Anlage 2 LRV zur Erhöhung der Therapiekostenanteile in den Teilentgelten ,Eingliederungshilfe' für das Vereinbarungsjahr 2024

I. Anlass

Im Jahr 2024 sind die Personalkosten im gesamten Kitabereich erheblich gestiegen, insbesondere die für den Kitabereich relevanten Tarifwerke erfuhren deutliche Steigerungen. So sind die Einkommen der Beschäftigten, für die der TV- AVH oder TVöD gilt, zum 1. März 2024 tabellenwirksam um einen Sockelbetrag von 200 Euro plus 5,5% gestiegen. In den anderen relevanten Tarifwerken sind ebenfalls erhebliche Tarifsteigerungen zu verzeichnen und es werden zudem vielfach auch noch in 2024 Inflationsausgleichsgelder ausgezahlt. Die Auswirkungen gestiegener Personalkosten sind trägerübergreifend wahrnehmbar. Zudem sind überwiegend zumindest zwei Regenerationstage tariflich vereinbart.

Außerdem ist die Finanzierung der Therapieanteile der Teilentgelte ,Eingliederungshilfe' bei Weitem nicht mehr ausreichend, da die Honorare für die überwiegend beauftragten trägerexternen Therapiefachkräfte in den letzten Jahren in erheblichem Maße gestiegen sind.

II. Sachverhalt

a) Einheitliche Fortschreibungsrate gemäß § 19 Abs. 1 LRV für das Vereinbarungs- jahr 2024

§ 19 Abs. 1 LRV sieht die Ermittlung einer jährlichen einheitlichen Fortschreibungsrate für die Teilentgelte ,Betreuung und Leitung' und ,Sachkosten' vor. In § 19 Abs. 2 wird das Ermittlungsverfahren für die einheitliche Fortschreibungsrate geregelt.

Entwicklung der Indizes gem. § 19 (2) LRV:

	2022	2023	Veränderung
Arbeitnehmerentgelt *	49.064	50.375	2,67%
Verbraucherpreisindex **	110,2	116,7	5,90%

* 2022: Gemäß Basisdatum Beschluss Vertragskommission zur Fortschreibung 2023.

* 2023: Arbeitnehmerentgelt je Arbeitnehmer (Inland) in Hamburg lt. VGRdL Reihe 1 Band 2 Ziffer 4.4.3. "Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung und Gesundheit, Private Haushalte", März 2024.

** Verbraucherpreisindex gem. Statistischem Bundesamt Jahresdurchschnitt (Basis ist der Index 2020 = 100)

Ermittlung der einheitlichen Fortschreibungsrate gem. § 19 (1) LRV:

	Veränderung 2023	Anteil am Teilentgelte- Gesamtvolumen 2023	Fortschreibung 2024
TE Betreuung & Leitung	2,67%	74,70%	1,99%
TE Sachkosten	5,90%	25,30%	1,49%
Einheitliche Fortschreibungsrate 2024			3,48%

b) Fortschreibungsraten gemäß § 19 Abs. 4 LRV für das Vereinbarungsjahr 2024

Ermittlung der Fortschreibungsraten gem. § 19 (4) LRV

	2022	2023	Veränderung
Verbraucherpreisindex *	110,2	116,7	5,90%
Baupreisindex **	150,6	162,7	8,03%

* Verbraucherpreisindex gem. Statistischem Bundesamt Jahresdurchschnitt (Basis ist der Index 2020 = 100)

** Baupreisindex gem. Statistischem Bundesamt Jahresdurchschnitt (Basis ist der Index 2015 = 100)
(Baupreisindex Neubau (konventionelle Bauart) von Nichtwohngebäuden, Ingenieurbau und Instandhaltung von Wohngebäuden einschließlich Umsatzsteuer, Rubrik Nichtwohngebäude / Gewerbliche Betriebsgebäude)

c) Zusatzfortschreibungen für die Personalkostensätze der Teilentgelte ‚Betreuung und Leitung‘ gemäß Anlage 1 c) LRV für das Vereinbarungsjahr 2024

Die Mitglieder der Vertragskommission sind sich darüber einig, dass die indexbasierte Personalkosten-Fortschreibungsrate für 2024 von 2,67% gemäß § 19 Abs. 2 LRV als Bestandteil der einheitlichen Fortschreibungsrate gemäß § 19 Abs. 1 LRV in Höhe von 3,48% für eine grundsätzlich auskömmliche Finanzierung der pädagogischen Personalkosten im Vereinbarungsjahr 2024 vor dem Hintergrund der tariflich vereinbarten tabellenwirksamen Anpassungen und Inflationsausgleichszahlungen sowie der vereinbarten Regenerationstage nicht ausreicht.

Die Vertragsparteien vereinbaren vor diesem Hintergrund sowie angesichts der ausgeprägten Heterogenität der Regelungen der für den Kitabereich relevanten Tarifwerke und der deswegen unterschiedlichen Höhe der Vergütungen für die Beschäftigten für 2024 differenzierte Zusatzfortschreibungen für die Personalkostensätze gemäß Anlage 1 c) LRV.

Die Zusatzfortschreibungen werden nach Trägergruppen differenziert.

d) Erhöhung der Therapiekostenanteile im Teilentgelt Eingliederungshilfe

Die Honorare für die überwiegend bei der Durchführung der Frühförderung nach § 26 KibeG beauftragten trägerexternen Therapiefachkräfte sind in den letzten Jahren in erheblichem Maße gestiegen. Vor diesem Hintergrund ist die Finanzierung der Therapieanteile in den Teilentgelten ‚Eingliederungshilfe‘ anzupassen. Hierzu sind aus den bisher insgesamt finan-

zierten Personalwochenstunden für die Heilpädagogik und Therapie, die auf die Therapieleistungen entfallenden Personalanteile herauszulösen und mit einem neu kalkulierten Therapie-Kostensatz zu bewerten.

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass über eine Anpassung der Höhe des Therapie-Kostensatzes (externe Leistungen) neu zu verhandeln wäre, wenn die tatsächliche Kostenentwicklung bei den externen Therapieleistungen durch die jetzt vereinbarte Kosten-satzerhöhung und deren Fortschreibung nicht mehr finanziert werden könnte.

III. Beschluss

A. Feststellung der Fortschreibungsraten nach § 19 Abs. 1 und Abs. 4 LRV für das Vereinbarungsjahr 2024

Für das Vereinbarungsjahr 2024 beträgt die einheitliche Fortschreibungsrate gemäß § 19 Abs. 1 LRV 3,48%; die Fortschreibungsrate nach § 19 Abs. 4 LRV gemäß dem Verbraucherpreisindex beträgt 5,90% und gemäß dem Baupreisindex 8,03%.

B. Zusatzvereinbarung Zusatzfortschreibungen für die Personalkostensätze gemäß Anlage 1 c) LRV für das Vereinbarungsjahr 2024

1. Differenzierung der Zusatzfortschreibungsraten für die Personalkostensätze gemäß Anlage 1 c) LRV

Für das Vereinbarungsjahr 2024 werden gemäß den nachfolgenden drei Trägergruppen differenzierte Zusatzfortschreibungen für die Personalkostensätze gemäß Anlage 1 c) LRV vereinbart:

1. Trägergruppe 1

- Tarifierwender und Tarifieranaloganwender des Tarifvertrages für die Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V. - Allgemeiner Teil i. V. m. besonderem Teil Verwaltung - (TV-AVH)¹ sowie

- Anwender des Tarifvertrages für die Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt Hamburg (TV-AWO Hamburg).

2. Trägergruppe 2

2.1 Tarifierwender und Tarifieranaloganwender der nachfolgend aufgeführten sonstigen für den Kitabereich relevanten Tarifverträge (sonstige Tarifierwender und Tarifieranaloganwender sonstiger Tarifier):

¹ Für Tarifierwender TV-AVH kann ergänzend die Anwendung des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten von Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V. in den TV-AVH und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-AVH) verpflichtend sein.

- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände - Allgemeiner Teil i. V. m. besonderem Teil Verwaltung - (TVöD),
- Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche (TV KB),
- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
- DRK-Reformtarifvertrag,
- Kirchlicher Tarifvertrag Diakonie (KTD).

2.2 Anwender folgender Arbeitsvertragsrichtlinien:

- Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR Caritas),
- Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR DD)
- Arbeitsvertragsrichtlinien einer regionalen Arbeitsrechtlichen Kommission eines Diakonischen Werkes (AVR D regional),
- Arbeitsvertragsrichtlinien des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes Hamburg (AVR PARI-HH).

2.3 Sonstige Anwender

- Anwender der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO)
- Anwender von Haustarifverträgen.

3. Trägergruppe 3 - Alle übrigen Träger.

2. Zusatzfortschreibung für die Personalkostensätze gemäß Anlage 1 c) LRV für Trägergruppe 1

Die Zusatzfortschreibung für die Trägergruppe 1 wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Träger, die zumindest im Dezember 2024 den unter Abschnitt B.1.1. genannten Tarifverträgen unterliegen (Tarifanwender TV-AVH oder TV AWO).
2. Träger, die in den Arbeitsverträgen rechtlich verbindlich für das gesamte pädagogische Personal mindestens in den Punkten Entgeltordnung, Tabellenentgelte, SuE-Zulage bzw. Zulage für den pädagogischen Dienst in Kitas, Inflationsausgleichzahlungen gemäß dem jeweils ergänzend geschlossenen Tarifvertrag, regelmäßige Arbeitszeit, Urlaubsregelungen, Regenerationstagerregelung sowie Jahressonderzahlung die Regelungen des TV-AVH materiell zumindest im Dezember 2024 im Wesentlichen gleich anwenden (Tarifanalogenanwender TV-AVH). Dies bedeutet, dass die genannten anzuwendenden Punkte in der Weise erfüllt sein müssen, dass sie inhaltlich größtenteils gleich sind mit den Inhalten der entsprechenden Bestimmungen des TV-AVH. Dies ist anzunehmen, wenn lediglich vereinzelte oder inhaltlich nur als geringfügig zu bewertende Abweichungen zu den entsprechenden Bestimmungen des TV-AVH bestehen.

Für die Träger der Trägergruppe 1 wird bei der Fortschreibung der Personalkostensätze gemäß Anlage 1 c) LRV die einheitliche Fortschreibungsrate gemäß § 19 Abs. 1 LRV von 3,48% für 2024 um eine einmalige Zusatzfortschreibungsrate für das Vereinbarungsjahr 2024 von **4,25%** ergänzt.

Den Status als Tarifierwender TV-AVH hat der Träger durch eine schriftliche Bestätigung der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg (AVH) nachzuweisen. Den Status als Tarifierwender TV-AWO hat der Träger durch Vorlage einer beglaubigten Kopie der Vereinbarung des TV-AWO als Haustarifvertrag nachzuweisen.

Die Voraussetzungen des Status als Tarifanalogwender TV-AVH hat der Träger durch eine schriftliche Bescheinigung seines Steuerberaters oder seines Wirtschaftsprüfers oder, sofern der Träger keinen Steuerberater mit der Lohnbuchhaltung für seinen Kita-Betrieb beauftragt hat, des mit der Lohnbuchhaltung seines Kita-Betriebs beauftragten Dienstleisters nachzuweisen. In dieser Bescheinigung sind zumindest die im Dezember 2024 beim Träger bestehenden arbeitsvertraglichen Vereinbarungen mit den konkreten Beträgen zumindest für die in Satz 1 Ziffer 2 genannten Punkte darzulegen. Hierbei hat der Steuerberater oder der Wirtschaftsprüfer oder der mit der Lohnbuchhaltung des Trägers beauftragte Dienstleister dezidiert darzulegen, weshalb die arbeitsvertraglichen Regelungen des Trägers den jeweils maßgebenden vergleichbaren Regelungen des TV-AVH als tatsächlich im Wesentlichen gleich anzusehen sind, und zwar dadurch, dass die Regelwerke insoweit konkret gegenübergestellt werden.

Sofern arbeitsvertraglich vom Träger für seine im pädagogischen Leitungs- und Erziehungsbereich einschließlich der Bereiche Heilpädagogik und Therapie arbeitenden Beschäftigten jeweils insgesamt Entgelte für das Jahr 2024 vereinbart wurden, die mindestens dem Gesamtbetrag für das Jahr 2024 entsprechen, der sich aus dem jeweils analog angewendeten Tarifvertrag für die jeweilige Entgeltgruppe und Stufe festgelegten Tabellenentgelt zuzüglich der SuE-Zulage bzw. Zulage für den pädagogischen Dienst sowie der Jahressonderzahlung ergibt, sind die Punkte Tabellenentgelte, SuE-Zulage bzw. Zulage für den pädagogischen Dienst und Jahressonderzahlung als erfüllt anzusehen. Vom Träger geleistete Inflationsausgleichszahlungen sind auch dann als im Wesentlichen gleich anzusehen, wenn sie ganz oder in Teilen abweichend von den jeweiligen tarifvertraglichen Bestimmungen bereits ab dem Jahr 2022 ausgezahlt wurden, sofern die Inflationsausgleichszahlungen mindestens in der Höhe gemäß dem jeweils ergänzend geschlossenen Tarifvertrag zum jeweils analog angewendeten Tarifvertrag ausgezahlt wurden. Das Vorliegen der vorgenannten besonderen Konstellationen hat der Träger durch schriftliche Bescheinigung seines Steuerberaters oder seines Wirtschaftsprüfers oder, sofern der Träger keinen Steuerberater mit der Lohnbuchhaltung für seinen Kita-Betrieb beauftragt hat, des mit der Lohnbuchhaltung seines Kita-Betriebs beauftragten Dienstleisters nachzuweisen. Dabei sind für alle Entgeltgruppen und Stufen die Jahresbeträge für das Jahr 2024 gemäß der Arbeitsverträge dem jeweiligen Gesamtbetrag für das Jahr 2024 aus Tabellenentgelten, SuE-Zulage bzw. Zulage für den pädagogischen Dienst und Jahressonderzahlung des analog angewendeten Tarifvertrags gegenüberzustellen. Die Beträge für die Punkte Tabellenentgelte, SuE-Zulage bzw. Zulage für den pädagogischen Dienst und Jahressonderzahlung sind dabei jeweils differenziert auszuweisen. Für die

Inflationsausgleichszahlungen sind die arbeitsvertraglich vereinbarten Gesamtbeträge auszuweisen.

Sofern es sich um einen Träger mit im Jahr 2024 nur einer Kita handelt, der keinen Steuerberater oder Dienstleister mit der Lohnbuchhaltung für seinen Kitabetrieb beauftragt hat und er im Jahr 2024 nicht mehr als sechs pädagogische Fachkräfte in den Personalgruppen, Leitung, Erstkraft, Zweitkraft, Heilpädagogik und Therapie beschäftigt hat, kann der Träger auch selbst eine Erklärung abgeben, in der er die vorgenannten Punkte darlegt. Aus der Erklärung hat in diesem Fall auch hervorzugehen, dass der Träger der Sozialbehörde das Recht einräumt, die abgeschlossenen Arbeitsverträge für das gesamte pädagogische Personal insoweit einsehen zu können, als sich daraus die in Satz 1 Ziffer 2 genannten Punkte im Hinblick auf eine analoge Tarifierung nachvollziehen lassen. Der Träger hat diese Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens 8 Jahren aufzubewahren und der Sozialbehörde auf Verlangen vorzulegen. Soweit festzustellen ist, dass die Erklärung unrichtig abgegeben wurde, oder soweit ihre Richtigkeit mangels vorgehaltener Unterlagen nicht überprüft werden kann, ist die Sozialbehörde berechtigt, für das Vereinbarungsjahr 2024 eine Korrektur der Leistungsentgelte 2024 vorzunehmen und etwaig überzahlte Beträge zurückzufordern. § 19 Absatz 4a Sätze 6 bis 11 LRV gilt entsprechend.

Sofern der Träger für die Trägergruppen 1 oder 2 (nach Abschnitt B.2. oder B.3.) keinen hinreichenden Nachweis erbringen kann, erhält er die Zusatzfortschreibung der Trägergruppe 3. Der Träger hat die Nachweisunterlagen bis zum 31.03.2025 bei der zuständigen Behörde einzureichen.

3. Zusatzfortschreibung für die Personalkostensätze gemäß Anlage 1 c) LRV für Trägergruppe 2

Die Zusatzfortschreibungsrate für die Trägergruppe 2 wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Träger, die zumindest im Dezember 2024 den unter Abschnitt B.1.2 genannten Tarifverträgen (Abschnitt B.1.2.1; sonstige Tarifierer), Arbeitsvertragsrichtlinien (Abschnitt B.1.2.2; Anwender Arbeitsvertragsrichtlinien) oder der DVO oder Haustarifverträgen (Abschnitt B.1.2.3; sonstige Anwender) unterliegen.
2. Träger, die in den Arbeitsverträgen rechtlich verbindlich für das gesamte pädagogische Personal mindestens in den Punkten Entgeltordnung, Tabellenentgelte, SuE-Zulage bzw. Zulage für den pädagogischen Dienst in Kitas, Inflationsausgleichszahlungen gemäß dem jeweils ergänzend geschlossenen Tarifvertrag, regelmäßige Arbeitszeit, Urlaubsregelungen, Regenerationstage- bzw. Zusatzurlaubregelung sowie Jahressonderzahlung die Regelungen der Tarifverträge TVöD, TV KB, TV-L, DRK-Reformtarifvertrag oder KTD materiell zumindest im Dezember 2024 im Wesentlichen gleich anwenden (Tarifanalogenanwender sonstiger Tarife; Abschnitt B.1.2.1). Dies bedeutet, dass die genannten anzuwendenden Punkte in der Weise erfüllt sein müssen, dass sie inhaltlich größtenteils gleich sind

mit den Inhalten der entsprechenden Bestimmungen von einem der für die Trägergruppe 2 genannten sonstigen Tarifverträge. Dies ist anzunehmen, wenn lediglich vereinzelte oder inhaltlich nur als geringfügig zu bewertende Abweichungen zu den entsprechenden Bestimmungen von einem der vorgenannten fünf Tarifverträge bestehen. Der Träger hat gegenüber der zuständigen Behörde in Textform zu erklären, welchen dieser Tarifverträge er analog anwendet.

Für die Träger der Trägergruppe 2 wird bei der Fortschreibung der Personalkostensätze gemäß Anlage 1 c) LRV die einheitliche Fortschreibungsrate gemäß § 19 Abs. 1 LRV von 3,48% für 2024 um eine einmalige Zusatzfortschreibungsrate für das Vereinbarungsjahr 2024 von **3,70%** ergänzt.

Den Status als sonstiger Tarifanwender hat der Träger durch eine schriftliche Bestätigung des für den jeweiligen Tarif zuständigen Arbeitgeberverbandes bzw. Arbeitgeberorganisation nachzuweisen.

Den Status als Anwender der AVR DD oder einer AVR D regional hat der Träger zum einen durch eine schriftliche Bestätigung seines Steuerberaters oder seines Wirtschaftsprüfers oder, sofern der Träger keinen Steuerberater mit der Lohnbuchhaltung für seinen Kita-Betrieb beauftragt hat, des mit der Lohnbuchhaltung seines Kita-Betriebs beauftragten Dienstleisters nachzuweisen, aus der hervorgeht, dass der Träger die Anwendung mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienstvertraglich vereinbart hat. Zum anderen hat er eine aktuelle Bestätigung eines Diakonischen Werks vorzulegen, dass er dort Mitglied ist.

Den Status als Anwender der AVR Caritas hat der Träger zum einen durch eine schriftliche Bestätigung seines Steuerberaters oder seines Wirtschaftsprüfers oder, sofern der Träger keinen Steuerberater mit der Lohnbuchhaltung für seinen Kita-Betrieb beauftragt hat, des mit der Lohnbuchhaltung seines Kita-Betriebs beauftragten Dienstleisters nachzuweisen, aus der hervorgeht, dass der Träger die Anwendung der AVR Caritas mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienstvertraglich vereinbart hat. Zum anderen hat er eine aktuelle Bestätigung eines Caritasverbandes vorzulegen, dass er dort Mitglied ist oder eine aktuelle Bestätigung des Diözesancaritasdirektors, dass eine Anbindung an den Caritasverband gemäß § 7 ‚Assoziierung‘ der Satzung des Caritasverbandes im Norden besteht.

Den Status als Anwender der AVR PARI-HH hat der Träger durch eine schriftliche Bestätigung seines Steuerberaters oder seines Wirtschaftsprüfers oder, sofern der Träger keinen Steuerberater mit der Lohnbuchhaltung für seinen Kita-Betrieb beauftragt hat, des mit der Lohnbuchhaltung seines Kita-Betriebs beauftragten Dienstleisters nachzuweisen, aus der hervorgeht, dass der Träger die Anwendung der AVR PARI-HH mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern arbeitsvertraglich vereinbart hat.

Den Status als Anwender der DVO hat der Träger durch eine schriftliche Bestätigung durch die zuständige kirchenrechtliche Aufsichtsbehörde, dass die DVO gemäß § 1 DVO vom Träger anzuwenden ist, nachzuweisen. Zum anderen hat der Träger eine schriftliche Bestätigung seines Steuerberaters oder seines Wirtschaftsprüfers oder, sofern der Träger keinen

Steuerberater mit der Lohnbuchhaltung für seinen Kita-Betrieb beauftragt hat, des mit der Lohnbuchhaltung seines Kita-Betriebs beauftragten Dienstleisters vorzulegen, dass der Träger die Anwendung der DVO mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienstvertraglich vereinbart hat.

Den Status als Anwender eines Haustarifvertrages hat der Träger durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des Haustarifvertrages nachzuweisen.

Die Voraussetzungen des Status als analog Tarifierter sonstige Tarifierter hat der Träger durch eine schriftliche Bescheinigung seines Steuerberaters oder seines Wirtschaftsprüfers oder, sofern der Träger keinen Steuerberater mit der Lohnbuchhaltung für seinen Kita-Betrieb beauftragt hat, des mit der Lohnbuchhaltung seines Kita-Betriebs beauftragten Dienstleisters nachzuweisen. In dieser Bescheinigung sind zumindest die im Dezember 2024 beim Träger bestehenden arbeitsvertraglichen Vereinbarungen mit den konkreten Beträgen zumindest für die in Satz 1 Ziffer 2 genannten Punkte darzulegen. Hierbei hat der Steuerberater oder der Wirtschaftsprüfer oder der mit der Lohnbuchhaltung des Trägers beauftragte Dienstleister dezidiert darzulegen, weshalb die arbeitsvertraglichen Regelungen des Trägers den jeweils maßgebenden vergleichbaren Regelungen des vom Träger analog angewendeten Tarifvertrages als tatsächlich im Wesentlichen gleichanzusehen sind, und zwar dadurch, dass die Regelwerke insoweit konkret gegenübergestellt werden.

Sofern arbeitsvertraglich vom Träger für seine im pädagogischen Leitungs- und Erziehungsbereich einschließlich der Bereiche Heilpädagogik und Therapie arbeitenden Beschäftigten jeweils insgesamt Entgelte für das Jahr 2024 vereinbart wurden, die mindestens dem Gesamtbetrag für das Jahr 2024 entsprechen, der sich aus dem jeweils analog angewendeten Tarifvertrag für die jeweilige Entgeltgruppe und Stufe festgelegten Tabellenentgelt zuzüglich der SuE-Zulage bzw. Zulage für den pädagogischen Dienst sowie der Jahressonderzahlung ergibt, sind die Punkte Tabellenentgelte, SuE-Zulage bzw. Zulage für den pädagogischen Dienst und Jahressonderzahlung als erfüllt anzusehen. Vom Träger geleistete Inflationsausgleichszahlungen sind auch dann als im Wesentlichen gleich anzusehen, wenn sie ganz oder in Teilen abweichend von den jeweiligen tarifvertraglichen Bestimmungen bereits ab dem Jahr 2022 ausgezahlt wurden, sofern die Inflationsausgleichszahlungen mindestens in der Höhe gemäß dem jeweils ergänzend geschlossenen Tarifvertrag zum jeweils analog angewendeten Tarifvertrag ausgezahlt wurden. Das Vorliegen der vorgenannten besonderen Konstellationen hat der Träger durch schriftliche Bescheinigung seines Steuerberaters oder seines Wirtschaftsprüfers oder, sofern der Träger keinen Steuerberater mit der Lohnbuchhaltung für seinen Kita-Betrieb beauftragt hat, des mit der Lohnbuchhaltung seines Kita-Betriebs beauftragten Dienstleisters nachzuweisen. Dabei sind für alle Entgeltgruppen und Stufen die Jahresbeträge für das Jahr 2024 gemäß der Arbeitsverträge dem jeweiligen Gesamtbetrag für das Jahr 2024 aus Tabellenentgelten, SuE-Zulage bzw. Zulage für den pädagogischen Dienst und Jahressonderzahlung der analog angewendeten Tarifvertrags gegenüberzustellen. Die Beträge für die Punkte Tabellenentgelte, SuE-Zulage bzw. Zulage für den pädagogischen Dienst und Jahressonderzahlung sind dabei jeweils differenziert auszuweisen. Für die Inflationsausgleichszahlungen sind die arbeitsvertraglich vereinbarten Gesamtbeträge auszuweisen.

Sofern es sich um einen Träger mit im Jahr 2024 nur einer Kita handelt, der keinen Steuerberater oder Dienstleister mit der Lohnbuchhaltung für seinen Kitabetrieb beauftragt hat und er im Jahr 2024 nicht mehr als sechs pädagogische Fachkräfte in den Personalgruppen, Leitung, Erstkraft, Zweitkraft, Heilpädagogik und Therapie beschäftigt hat, kann der Träger auch selbst eine Erklärung abgeben, in der er die vorgenannten Punkte darlegt. Aus der Erklärung hat in diesem Fall auch hervorzugehen, dass der Träger der Sozialbehörde das Recht einräumt, die abgeschlossenen Arbeitsverträge für das gesamte pädagogische Personal insoweit einsehen zu können, als sich daraus die in Satz 1 Ziffer 2 genannten Punkte im Hinblick auf eine analoge Tarifierung nachvollziehen lassen. Der Träger hat diese Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens 8 Jahren aufzubewahren und der Sozialbehörde auf Verlangen vorzulegen. Soweit festzustellen ist, dass die Erklärung unrichtig abgegeben wurde, oder soweit ihre Richtigkeit mangels vorgehaltener Unterlagen nicht überprüft werden kann, ist die Sozialbehörde berechtigt, für das Vereinbarungsjahr 2024 eine Korrektur der Leistungsentgelte 2024 vorzunehmen und etwaig überzahlte Beträge zurückzufordern. § 19 Absatz 4a Sätze 6 bis 11 LRV gilt entsprechend.

Sofern der Träger für die Trägergruppen 1 oder 2 (nach Abschnitt B.2. und B.3.) keinen hinreichenden Nachweis erbringen kann, erhält er die Zusatzfortschreibung für die Trägergruppe 3. Der Träger hat die Nachweisunterlagen bis zum 31.03.2025 bei der zuständigen Behörde einzureichen.

4. Zusatzfortschreibung für die Personalkostensätze gemäß Anlage 1 c) LRV für die Trägergruppe 3

Bei allen Trägern der Trägergruppe 3 wird bei der Fortschreibung der Personalkostensätze gemäß Anlage 1 c) LRV die einheitliche Fortschreibungsrate gemäß § 19 Abs. 1 LRV des Vereinbarungsjahres 2024 von 3,48% für 2024 um eine einmalige Zusatzfortschreibungsrate für das Vereinbarungsjahr 2024 von **3,07%** ergänzt. Sofern bei der Entgeltvereinbarung des Trägers nach § 18 Abs. 2 KibeG für das Vereinbarungsjahr 2023 eine Zusatzfortschreibung für die Zahlung eines Inflationsausgleichsgeldes von 0,53% berücksichtigt wurde, beträgt die v. g. Zusatzfortschreibungsrate für das Vereinbarungsjahr 2024 **3,60%**.

5. Möglichkeit der Vereinbarung eines trägerindividuellen Zusatzentgelts zur ergänzenden Finanzierung der Personalkosten des Trägers für das Vereinbarungsjahr 2024

Sofern ein Träger, der von der zuständigen Behörde als Tarifiernder, Tarifanalogenanwender oder Anwender von Arbeitsvertragsrichtlinien oder sonstiger Anwender der Trägergruppe 1 oder 2 (nach Abschnitt B.2. oder B.3.) zugehörig anerkannt wurde, in seiner Kita oder, sofern er mit mehreren Kitas am Kita-Gutscheinsystem teilnimmt, im Durchschnitt seiner am Kita-Gutscheinsystem teilnehmenden Kitas Personalkosten aufweist, die nach seiner Ansicht nicht mit den Leistungsentgelten gemäß § 18 Absatz 2 KibeG für das Vereinbarungsjahr 2024 unter Berücksichtigung der Zusatzfortschreibungsraten nach Abschnitt B.2. oder B.3.

ausreichend finanziert werden können, kann er für das Vereinbarungsjahr 2024 die rückwirkende Vereinbarung eines trägerindividuellen Zusatzentgelts zur ergänzenden Finanzierung der Personalkosten des Trägers beantragen.

Hierzu hat der Träger eine von seinem Steuerberater oder seinem Wirtschaftsprüfer oder, sofern der Träger keinen Steuerberater mit der Lohnbuchhaltung für seinen Kita-Betrieb beauftragt hat, von dem mit der Lohnbuchhaltung seines Kita-Betriebs beauftragten Dienstleister erstellte und schriftlich bestätigte Personalübersicht über die in seiner Kita bzw. in seinen Kitas, für die Entgeltvereinbarungen nach § 18 Abs. 2 KibeG bereits geschlossen wurden oder für das Vereinbarungsjahr 2024 beantragt sind (nach § 18 Abs. 2 KibeG finanzierte Kita bzw. Kitas), im Vereinbarungsjahr 2024 insgesamt beschäftigten pädagogischen Fachkräfte differenziert nach den Personalgruppen Leitung, Erstkraft und Zweikraft mit den nachstehend beschriebenen Daten für die gesamten zwölf Monate des Vereinbarungsjahres 2024 bis zum 31. Juli 2025 der zuständigen Behörde vorzulegen (siehe beigefügtes Beispiel in Anlage 1). Sofern der Träger heilpädagogisches und ggf. auch therapeutisches Personal beschäftigt, ist in der Personalübersicht die Personalgruppe Heilpädagogische Fachkraft und ggf. auch die Personalgruppe therapeutisches Personal separat auszuweisen. Es sind für alle Personalgruppen nur die Beschäftigten auszuweisen, die im Vereinbarungsjahr 2024 ggf. auch nur für einen Teil des Jahres Entgelt erhalten haben (sog. „aktive Beschäftigungsverhältnisse“); ruhende Arbeitsverhältnisse wie Langzeitkranke, langfristiger Sonderurlaub ohne Bezüge, Elternzeit, sind nicht aufzuführen.

Sofern ein Träger mit mehreren Kitas am Kita-Gutscheinsystem teilnimmt und für diese Kitas sowohl Personalkostensätze gemäß Anlage 1 Buchstabe c) LRV für die Personalgruppen Leitung, Erstkraft und Zweikraft mit als auch ohne Qualitätsbeitrag nach Anlage 4 LRV vereinbart sind oder deren Vereinbarung beantragt ist, hat der Träger für seine Kitas mit vereinbarten oder zur Vereinbarung beantragten Personalkostensätzen gemäß Anlage 1 Buchstabe c) LRV für die Personalgruppen Leitung, Erstkraft und Zweikraft ohne Qualitätsbeitrag eine separate Personalübersicht zu erstellen.

Die pseudonymisierte Personalübersicht hat für jede Fachkraft der jeweiligen Personalgruppe, für die tatsächlich gemäß des angewendeten bzw. analog angewendeten Tarifvertrages und der für die Fachkraft jeweils geltenden Entgeltgruppe und Stufe im Vereinbarungsjahr 2024 Entgelte ausgezahlt wurden, aufgeschlüsselt und jeweils separat

- die durchschnittliche arbeitsvertragliche Arbeitszeit pro Woche im Beschäftigungszeitraum der Fachkraft im Vereinbarungsjahr 2024,
- die Anzahl der Kalendertage des Beschäftigungszeitraum der Fachkraft im Vereinbarungsjahr 2024,
- die gemäß angewendeten bzw. analog angewendeten Tarifvertrages für die Fachkraft, ggf. zuletzt, geltende Eingruppierung (Entgeltgruppe und Stufe getrennt in zwei Spalten) im Vereinbarungsjahr 2024 (etwaige vorher erfolgte Veränderungen im Vereinbarungsjahr sind in einer gesonderten Erläuterungsspalte mit den jeweils geltenden Gültigkeitszeiträumen sowie Entgeltgruppe und Stufe anzugeben),

- die gemäß des angewendeten bzw. analog angewendeten Tarifvertrages und der für die Fachkraft jeweils geltenden Entgeltgruppe und Stufe im Vereinbarungsjahr 2024 insgesamt ausgezahlten monatlichen Entgelte einschließlich SuE-Zulage bzw. Zulage für den pädagogischen Dienst in Kitas sowie Leistungsentgelt und weitere tarifvertraglich vereinbarte Zulagen sowie Jahressonderzahlung (Entgeltzahlungen),
- die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Beiträge des Arbeitgebers zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) im Vereinbarungsjahr 2024 insgesamt,
- die Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung im tarifvertraglich geregelten Umfang (Arbeitgeberanteil) im Vereinbarungsjahr 2024,
- die gemäß des zum angewendeten bzw. analog angewendeten Tarifvertrages jeweils ergänzend geschlossenen Tarifvertrages für den Inflationsausgleich im Vereinbarungsjahr 2024 insgesamt ausgezahlten Inflationsausgleichsgelder

auszuweisen.

Sofern der Träger eine der in Abschnitt B.3. genannten Arbeitsvertragsrichtlinien oder die DVO anwendet, sind in der Personalübersicht die Daten für jede Fachkraft der jeweiligen Personalgruppe entsprechend aufgeschlüsselt und jeweils separat darzulegen.

In der Personalübersicht ist für jede Fachkraft auf Basis der vorgenannten Personalkostenbestandteile die sich insgesamt für das Vereinbarungsjahr 2024 ergebende Kostensumme pro Fachkraft auszuweisen. Zusätzlich sind für jede Fachkraft die sich aus dem Beschäftigungszeitraum der Fachkraft im Vereinbarungsjahr 2024 ergebenden jahresdurchschnittlich zu finanzierenden Personalwochenstunden zu ermitteln und in der Personalübersicht auszuweisen. Diese ergeben sich durch Multiplikation der durchschnittlichen Arbeitszeit pro Woche im Beschäftigungszeitraum der Fachkraft mit der Anzahl der Kalendertage des Beschäftigungszeitraums der Fachkraft dividiert durch die Kalendertage des Vereinbarungsjahres 2024. Für jede Personalgruppe sind die jeweiligen Summenwerte über alle Fachkräfte für die einzelnen Entgeltbestandteile sowie die jahresdurchschnittlich zu finanzierenden Personalwochenstunden zu berechnen und auszuweisen.

Sofern eine Fachkraft im Vereinbarungsjahr 2024 höhere Entgeltzahlungen oder Inflationsausgleichsgelder oder eine höhere betriebliche Altersversorgung erhalten hat, als dies nach dem angewendeten bzw. analog angewendeten Tarifvertrag gemäß der für diese Fachkraft geltenden bzw. analog geltenden Entgeltgruppe und Stufe festgelegt ist, darf diese Fachkraft in die Personalübersicht ausschließlich mit den sich nach den Bestimmungen des angewendeten bzw. analog angewendeten Tarifvertrages sowie des jeweils ergänzend geschlossenen Tarifvertrages für den Inflationsausgleich für das Vereinbarungsjahr insgesamt ergebenden Entgeltzahlungen und entsprechenden Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, entsprechenden Inflationsausgleichsgeldern sowie mit dem entsprechenden tarifvertraglich geregelten Arbeitgeberanteil für die betriebliche Altersversorgung aufgenommen werden. Sofern der Träger eine der in Abschnitt B.3. genannten Arbeitsvertragsrichtlinien oder die DVO anwendet, gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Der Steuerberater oder der Wirtschaftsprüfer oder der mit der Lohnbuchhaltung des Trägers beauftragte Dienstleister, hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in der Personalübersicht zu bestätigen sowie zu bestätigen, dass in der Personalübersicht keine weiteren Personalkostenbestandteile, insbesondere keine Personalnebenkosten, übertariflichen Zulagen, Mehrarbeitsentgelte, sonstige Zulagen, Zuschläge, Prämien sowie besondere Zahlungen enthalten sind. Darüber hinaus hat der Steuerberater oder der Wirtschaftsprüfer oder der mit der Lohnbuchhaltung des Trägers beauftragte Dienstleister zu bestätigen, dass soweit Fachkräfte, die höhere Entgeltzahlungen oder Inflationsausgleichsgelder oder betriebliche Altersversorgung erhalten haben, als dies nach dem angewendeten bzw. analog angewendeten Tarifvertrag sowie dem jeweils ergänzend geschlossenen Tarifvertrag für den Inflationsausgleich gemäß der für die jeweilige Fachkraft geltenden bzw. analog geltenden Entgeltgruppe und Stufe festgelegt ist, in der Personalübersicht stattdessen für die jeweilige Fachkraft ausschließlich die sich nach den Bestimmungen des angewendeten bzw. analog angewendeten Tarifvertrags sowie des jeweils ergänzend geschlossenen Tarifvertrages für den Inflationsausgleich für das Vereinbarungsjahr insgesamt ergebenden Entgeltzahlungen und entsprechenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, entsprechenden Inflationsausgleichsgeldern sowie mit den entsprechenden tarifvertraglich geregelten Arbeitgeberanteil für die betriebliche Altersversorgung einbezogen sind. Sofern der Träger eine der in Abschnitt B.3 genannten Arbeitsvertragsrichtlinien oder die DVO anwendet, sind entsprechende Erklärungen vorzunehmen.

Darüber hinaus hat der Steuerberater oder der Wirtschaftsprüfer oder der mit der Lohnbuchhaltung des Trägers beauftragte Dienstleister, zu bestätigen, dass in die Personalübersicht ausschließlich die Fachkräfte einbezogen sind, die in der bzw. den nach § 18 Abs. 2 KibEG finanzierten Kita bzw. Kitas des Trägers im Vereinbarungsjahr 2024 beschäftigt sind.

Die Personalübersicht ist der zuständigen Behörde in digitaler Form (MS-Excel-Datei) zur Verfügung zu stellen.

Die zuständige Behörde wird auf Basis der vom Träger zur Verfügung gestellten Daten für die einzelnen Personalgruppen die für den Träger im Vereinbarungsjahr 2024 ggf. zu berücksichtigenden individuellen Personalkostensätze ermitteln. Hierzu wird sie ergänzend die pauschal bemessenen Personalnebenkosten für die einzelnen Personalgruppen im Vereinbarungsjahr 2024 unter Anwendung des einheitlichen Zuschlagsatzes von 2,0% ermitteln. Dafür wird sie als Bezugsgröße für den einheitlichen Zuschlagsatz den jeweiligen Summenwert der Entgeltzahlungen zuzüglich des Summenwertes der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung zugrunde legen. Die Kostensumme der in der Personalübersicht für die jeweilige Personalgruppe enthaltenen Personalkostenbestandteile zuzüglich der darauf entfallenden Personalnebenkosten ist die Gesamtkostensumme des Trägers für die jeweilige Personalgruppe im Vereinbarungsjahr 2024.

Die individuellen Personalkostensätze des Trägers je Personalgruppe für das Vereinbarungsjahr 2024 ergeben sich aus

- der Division der Gesamtkostensumme des Trägers für die jeweilige Personalgruppe durch die Summe der jahresdurchschnittlich zu finanzierenden Personalwochenstunden der jeweiligen Personalgruppe
- multipliziert mit der regelmäßigen Vollzeit-Arbeitszeit der jeweiligen Personalgruppe gemäß den tariflichen Bestimmungen in der Kita bzw. den Kitas des Trägers ohne Berücksichtigung von Ermäßigungen ab einer bestimmten Altersgrenze oder sonstiger Ermäßigungsmöglichkeiten (regelmäßige Vollzeit-Arbeitszeit des Trägers für die jeweilige Personalgruppe)
- dividiert durch die regelmäßige Vollzeit-Arbeitszeit des Trägers für die jeweilige Personalgruppe unter Berücksichtigung der jeweiligen tarifvertraglich vereinbarten Regenerationstage bzw. Zusatzurlaub (regelmäßige Vollzeit-Arbeitszeit des Trägers unter Berücksichtigung der Regenerationstage bzw. Zusatzurlaub für die jeweilige Personalgruppe).

Sofern die regelmäßige Vollzeit-Arbeitszeit des Trägers innerhalb einer Personalgruppe unterschiedlich geregelt ist, ist der auf Basis der jahresdurchschnittlich zu finanzierenden Personalwochenstunden für die Fachkräfte mit ihren jeweiligen regelmäßigen Vollzeit-Arbeitszeiten zu ermittelnde gewichtete Mittelwert für diese Personalgruppe insgesamt maßgeblich.

Die regelmäßige Vollzeit-Arbeitszeit des Trägers unter Berücksichtigung der Regenerationstage für die jeweilige Personalgruppe ergibt sich durch

- a. die Multiplikation der regelmäßigen Vollzeit-Arbeitszeit des Trägers für die jeweilige Personalgruppe mit 52.
- b. Von diesem Produkt wird sodann der sich aus der nachfolgenden Berechnung ergebende Wert abgezogen: Division der regelmäßigen Vollzeit-Arbeitszeit des Trägers für die jeweilige Personalgruppe durch 5 multipliziert mit der Anzahl der tariflich vereinbarten Regenerationstage.
- c. Der verbleibende Wert wird durch 52 geteilt.

Die individuellen Personalkostensätze des Trägers je Personalgruppe für das Vereinbarungsjahr 2024 werden sodann mit den für den Träger zu berechnenden pauschalen Personalkostensätzen je Personalgruppe, die ab dem Vereinbarungsjahr 2010 auf Basis der Personalkosten-Fortschreibungsraten sowie unter Einbeziehung weiterer Faktoren auf das Vereinbarungsjahr 2024 fortgeschrieben werden (Personalkostensätze „Personalkosten-Fortschreibung“), unter Einbeziehung der tatsächlichen jahresdurchschnittlichen Belegung der nach § 18 Abs. 2 KibeG finanzierten Kita bzw. Kitas des Trägers im Vereinbarungsjahr 2024 verglichen.

Die Personalkostensätze „Personalkosten-Fortschreibung“ für das Vereinbarungsjahr 2024 werden für den Träger wie folgt berechnet:

Basis sind die für das Vereinbarungsjahr 2009 einheitlich für alle Träger vereinbarten Personalkostensätze je Personalgruppe gemäß Anlage 1 c) LRV.

Diese werden bis einschließlich des Vereinbarungsjahres 2024 fortgeschrieben mit

- der für die Fortschreibung der Leistungsentgelte vereinbarten Personalkosten-Fortschreibungsrate auf Basis des Index Arbeitnehmerentgelte Hamburg je Arbeitnehmer - öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung und Gesundheit, private Haushalte - des AK Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder,
- zuzüglich der für alle Träger geltenden strukturellen Zusatzfortschreibung von 0,79% gemäß der Vereinbarung vom 02.06.2017,
- abzüglich des für das Vereinbarungsjahr 2020 vereinbarten Abschlages von 0,25%,
- zuzüglich der für den Träger gemäß seiner jeweiligen Trägergruppe für das Vereinbarungsjahr 2024 zu berücksichtigenden Zusatzfortschreibungsrate gemäß Abschnitt B.2. oder Abschnitt B.3.,
- und unter Berücksichtigung des ggf. für den jeweiligen Träger vereinbarten Qualitätsbeitrages nach Anlage 4 LRV.

Die Personalkostensätze „Personalkosten-Fortschreibung“ für das Vereinbarungsjahr 2024 für die Trägergruppen 1 und 2 sind die Folgenden:

Trägergruppe 1:

a) Unter Berücksichtigung des vereinbarten Qualitätsbeitrags nach Anlage 4 LRV.

	Leitung	Erziehungspersonal	
		Erstkraft	Zweitkraft
Jährlich	2.210,50 €	1.813,94 €	1.584,89 €

b) Ohne Berücksichtigung des vereinbarten Qualitätsbeitrags nach Anlage 4 LRV.

	Leitung	Erziehungspersonal	
		Erstkraft	Zweitkraft
Jährlich	2.267,56 €	1.860,75 €	1.625,80 €

Trägergruppe 2:

a) Unter Berücksichtigung des vereinbarten Qualitätsbeitrags nach Anlage 4 LRV.

	Leitung	Erziehungspersonal	
		Erstkraft	Zweitkraft
Jährlich	2.199,21 €	1.804,68 €	1.576,80 €

b) Ohne Berücksichtigung des vereinbarten Qualitätsbeitrags nach Anlage 4 LRV.

	Leitung	Erziehungspersonal	
		Erstkraft	Zweitkraft
Jährlich	2.255,99 €	1.851,25 €	1.617,49 €

Der Anspruch auf Vereinbarung eines trägerindividuellen Zusatzentgelts zur ergänzenden Finanzierung der Personalkosten des Trägers für das Vereinbarungsjahr 2024 ist gegeben, sofern die für die einzelnen Personalgruppen ermittelten individuellen Personalkostensätze des Trägers multipliziert mit den entsprechenden nach Anlage 1 b) LRV und Anlage 2 d) LRV finanzierten Personalwochenstunden gemäß der tatsächlichen jahresdurchschnittlichen Belegung der nach § 18 Abs. 2 KibeG finanzierten Kita bzw. Kitas des Trägers im Vereinbarungsjahr 2024 insgesamt (trägerindividuelle Personalkostensumme) eine höhere Summe ergeben als die für den Träger berechneten Personalkostensätze „Personalkosten-Fortschreibung“ für das Vereinbarungsjahr 2024 multipliziert mit der gleichen Anzahl von Personalwochenstunden je Personalgruppe (Personalkostensumme gemäß der Personalkostensätze „Personalkosten-Fortschreibung“).

Sofern die Personalgruppe therapeutisches Personal zu berücksichtigen ist, ist der individuelle Personalkostensatz des Trägers für das Therapiepersonal mit den entsprechenden nach Anlage 2 d) LRV finanzierten therapeutischen Wochenstunden, die auf den relativen Anteil vom beim Träger angestellten Therapiepersonal erbrachten internen Therapieleistungen nach Anlage 2 e) Satz 3 LRV entfallen, gemäß der tatsächlichen jahresdurchschnittlichen Belegung der nach § 18 Abs. 2 KibeG finanzierten Kita bzw. Kitas des Trägers im Vereinbarungsjahr 2024 insgesamt zu multiplizieren. Die anteilig finanzierten Personalwochenstunden nach Anlage 2 d) für die internen Therapieleistungen sind auf vier Nachkommastellen gerundet zu ermitteln.

Die jahresdurchschnittliche Belegung des Trägers im Vereinbarungsjahr 2024 wird frühestens mit Datenstand 31.03.2025 oder, sofern der Antrag auf das trägerindividuelle Zusatzentgelt zur ergänzenden Finanzierung der Personalkosten des Trägers später eingereicht wird, mit Datenstand zum Ende des Monats der jeweiligen Antragstellung auf Grundlage der vom Träger bei der zuständigen Behörde bis zu diesem Zeitpunkt eingereichten Änderungsmeldungen gemäß § 21 Abs. 7 LRV von der Sozialbehörde ermittelt. Der antragstellende Träger kann entscheiden, auf welchem Datenstand zum Ende eines Monats im Zeitraum 31.03.2025 bis 31.07.2025, frühestens jedoch zum Ende des Monats der jeweiligen Antragstellung, die jahresdurchschnittliche Belegung von der Sozialbehörde ermittelt werden soll. Er hat den von ihm gewünschten Datenstand zum Monatsende im vorgenannten Zeitrahmen auf seinem Antrag anzugeben. Sofern er davon absieht, erfolgt die Datenermittlung mit Datenstand zum Ende des Monats der jeweiligen Antragstellung.

Das trägerindividuelle Zusatzentgelt zur ergänzenden Finanzierung der Personalkosten des Trägers ergibt sich aus der trägerindividuellen Personalkostensumme abzüglich der Personalkostensumme gemäß der für den Träger berechneten Personalkostensätze „Personalkosten-Fortschreibung“. Sofern diese Differenz null oder kleiner null ist, wird ein solches Zusatz-

entgelt nicht vereinbart. Das vorgenannte Zusatzentgelt wird nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen in einer Summe ausgezahlt. Die für das Vereinbarungsjahr 2024 vereinbarten Leistungsentgelte bleiben davon unberührt.

6. Kalkulationsverfahren für die Zusatzfortschreibungsraten für die Personalkostensätze gemäß Anlage 1 c) LRV für das Vereinbarungsjahr 2024

Die ausschließlich für das Vereinbarungsjahr 2024 gemäß Abschnitte B.1 bis B.4. vereinbarten Zusatzfortschreibungsraten werden bei der Leistungsentgeltberechnung für das Vereinbarungsjahr 2024, sofern der Träger die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der jeweiligen Zusatzfortschreibungsrate für das Vereinbarungsjahr 2024 erfüllt, jeweils summiert mit

- der strukturellen Zusatzfortschreibung von 0,79% gemäß der Vereinbarung vom 02.06.2017 und
- der einheitlichen Fortschreibungsrate gemäß § 19 Abs. 1 LRV für das Vereinbarungsjahr 2024 von 3,48%

auf die für das Vereinbarungsjahr 2023 ausschließlich auf Grundlage der einheitlichen Fortschreibungsrate gemäß § 19 Abs. 1 LRV, ggf. unter Abzug eines Qualitätsbeitrages nach Anlage 4 LRV, ermittelten Personalkostensätze gemäß Anlage 1 Buchstabe c) LRV angewendet.

Die sich nach dem vorstehenden Berechnungsverfahren für die Trägergruppen 1 bis 3 ergebenden Personalkostensätze gemäß Anlage 1 c) LRV sind den Anlagen 2-1 und 2-2 dieses Beschlusses zu entnehmen.

C. Änderung von Anlage 2 d), e) und f) LRV

Die Vertragskommission beschließt, dass mit Wirkung ab dem 01.01.2024 für das Vereinbarungsjahr 2024 Anlage 2 d), e) und f) LRV wie folgt neu gefasst wird:

„d) Leitungs- sowie heilpädagogische und therapeutische Wochenstunden pro Kind

Leistungsart	Leitung (zusätzlich)	Heil- pädagogik *	Therapie *
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden	0,35	5,24	2,62
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 1)	0,35	7,60	3,80
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 2)	0,35	11,68	3,89
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 3)	0,35	13,68	5,70
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 4)	0,35	25,31	4,00
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 5)	0,35	35,48	6,41
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden	0,35	4,78	2,39
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 1)	0,35	6,97	3,49
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 2)	0,35	10,77	3,59
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 3)	0,35	12,76	5,32
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 4)	0,35	23,11	3,65

Leistungsart	Leitung (zusätzlich)	Heil- pädagogik *	Therapie *
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 5)	0,35	32,39	5,85
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden	0,35	4,32	2,16
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 1)	0,35	6,35	3,17
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 2)	0,35	9,85	3,29
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 3)	0,35	11,84	4,94
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 4)	0,35	20,91	3,30
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 5)	0,35	29,29	5,29
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden	0,30	3,41	1,70
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 1)	0,30	5,09	2,55
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 2)	0,30	8,04	2,68
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 3)	0,30	10,00	4,17
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 4)	0,30	16,50	2,60
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 5)	0,30	23,10	4,17
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden	0,30	2,95	1,48
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 1)	0,30	4,47	2,23
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 2)	0,30	7,13	2,38
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 3)	0,30	9,08	3,79
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 4)	0,30	14,29	2,26
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 5)	0,30	20,00	3,61

* Die mit den heilpädagogischen und therapeutischen Wochenstunden insgesamt bereitgestellten Ressourcen sind nach Maßgabe von § 7 dieses Vertrages ausgerichtet auf den individuellen Förderbedarf des Kindes flexibel einzusetzen.

e) Personalkostensätze

Für Leitungsstunden gilt für das Vereinbarungsjahr 2024 der für die jeweils zugrunde zu legende Trägergruppe im Sinne der aufgrund § 19 Abs. 6 dieses Vertrages i.d.F. vom 01.01.2023 geschlossenen Zusatzvereinbarung vom [Datum] pauschale Personalkostensatz für Leitung (Anlage 1 Buchstabe c) ohne Berücksichtigung des vereinbarten Qualitätsbeitrags nach Anlage 4.

Für heilpädagogische Stunden gilt für das Vereinbarungsjahr 2024 der für die jeweils zugrunde zu legende Trägergruppe im Sinne der aufgrund § 19 Abs. 6 dieses Vertrages i.d.F. vom 01.01.2023 geschlossenen Zusatzvereinbarung vom [Datum] pauschale Personalkostensatz für Erziehungspersonal - Erstkraft - (Anlage 1 Buchstabe c) ohne Berücksichtigung des vereinbarten Qualitätsbeitrags nach Anlage 4.

Für therapeutische Stunden gilt ein nach den nachfolgenden Maßgaben zu berechnender pauschaler Therapie-Kostensatz. Dieser individuell für jeden Träger zu ermittelnde pauschale Therapie-Kostensatz ergibt sich als gewichteter Mittelwert aus

- dem für die jeweils zugrunde zu legende Trägergruppe des Trägers anzuwendenden pauschalen Personalkostensatz für Erziehungspersonal - Erstkraft - (Anlage 1 Buchstabe c) ohne Berücksichtigung des vereinbarten Qualitätsbeitrags nach Anlage 4 gewichtet mit dem relativen Anteil der im Vorjahr des Vereinbarungsjahres vom beim Träger angestellten Therapiepersonal erbrachten internen Therapieleistungen

sowie

- dem einheitlich festgestellten pauschalen Therapie-Kostensatz (externe Leistungen) gewichtet mit dem relativen Anteil der im Vorjahr des Vereinbarungsjahres von selbstständigen oder in Praxen angestellten Therapiepersonal beim Träger erbrachten externen Therapieleistungen.

Der Träger hat den Anteil der in seiner Kita bzw. seinen Kitas im Vorjahr des Vereinbarungsjahres erbrachten externen Therapieleistungen (in Prozent mit zwei Nachkommastellen) der zuständigen Behörde nach Inkrafttreten der im Sinne der aufgrund § 19 Abs. 6 dieses Vertrages i.d.F. vom 01.01.2023 geschlossenen Zusatzvereinbarung vom [Datum] bis zum 31.03.2025 mitzuteilen ².

Sofern ein Träger oder eine Kita des Trägers im Jahr 2024 erstmals Leistungen nach § 7 dieses Vertrages erbracht hat, wird der bisherige Anteil der erbrachten externen Therapieleistungen im Jahr 2024 zugrunde gelegt und der zuständigen Behörde bis zum 31.03.2025 mitgeteilt.

Der einheitliche pauschale Therapie-Kostensatz (externe Leistungen) für das Vereinbarungsjahr 2024 beträgt 4.346,23 Euro ³.

f) Teilentgelt Eingliederungshilfe

Das Teilentgelt Eingliederungshilfe ergibt sich aus der Summe der vier folgenden Komponenten, dividiert durch 12:

- Multiplikation des zusätzlichen Leitungsaufwands gemäß Buchstabe d) mit dem entsprechenden Personalkostensatz gemäß Buchstabe e),
- Multiplikation der heilpädagogischen Wochenstunden gemäß Buchstabe d) mit dem entsprechenden Personalkostensatz gemäß Buchstabe e),
- Multiplikation der therapeutischen Wochenstunden gemäß Buchstabe d) mit dem gemäß Buchstabe e) ermittelten Therapie-Kostensatz,
- Bildung der Differenz zwischen dem für die jeweils zugrunde zu legende Trägergruppe im Sinne der aufgrund § 19 Abs. 6 i.d.F. vom 01.01.2023 dieses Vertrages geschlossenen Zusatzvereinbarung vom [Datum] pauschalen Personalkostensatz für Erstkräfte (Anlage 1 Buchstabe c) bb)), und dem entsprechenden pauschalen Personalkostensatz für Zweitkräfte (Anlage 1 Buchstabe c) bb)) jeweils für das Vereinbarungsjahr 2024. Multiplikation dieser Differenz mit den Wochenstunden für Zweitkräfte gemäß Anlage 1 Buchstabe b) der Elementarleistungsart desselben Betreuungsumfangs.“

² Bei der Berechnung des relativen Anteils der extern erbrachten Therapieleistungen sind die Einsatzzeiten am Kind zu betrachten. Dabei kann bei der Ermittlung der intern erbrachten Therapieleistungen auf die im Vorjahr des Vereinbarungsjahres insgesamt arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenstunden der beim Träger angestellten Therapeut:innen multipliziert mit 52 pauschal vermindert um 40% abgestellt werden. Bei den extern erbrachten Therapieleistungen ist auf die abgerechneten Therapieeinheiten abzustellen und die Jahressumme der tatsächlich insgesamt erbrachten Zeitstunden (60 Minuten) zu ermitteln. Sofern beim Träger ein Dokumentationssystem für die erbrachten Therapieleistungen besteht, kann dieses genutzt werden.

³ Die Herleitung des pauschalen Therapiekostensatzes (externe Leistungen) für das Vereinbarungsjahr 2024 ergibt sich aus den Anlagen 3-1 und 3-2.

Personalübersicht Träger Vereinbarungsjahr 2024

Anlage 1

Vom Träger angewandeter oder analog angewandeter Tarif: TV-AVH

Trägergruppe 1

Personalgruppe: Leitung

Regelmäßige Arbeitszeit pro Woche Vollzeit (ohne Ermäßigungen): 39,5 Wochenstunden

Fachkraft	Durchschnittliche Arbeitszeit pro Woche	Kalendertage Beschäftigungszeitraum	Entgeltgruppe	Stufe	Erläuterung vorherige unterjährige Veränderungen Entgeltgruppe und Stufe	Entgeltzahlungen [centgenau]	Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung [centgenau]	Aufwendungen betriebliche Altersversorgung (Arbeitgeberanteil) [centgenau]	Inflationsausgleichszahlungen [centgenau]	Kostensumme [centgenau]	Jahresdurchschnittlich zu finanzierende Personalwochenstunden [mit allen Nachkommastellen]
101	39,5	366	S16		4	63.602,76 €	13.006,76 €	3.491,79 €	440,00 €	80.541,31 €	39,50
104	39,5	366	S17		6	74.701,80 €	15.276,52 €	4.101,13 €	440,00 €	94.519,45 €	39,50
Summe						138.304,56 €	28.283,28 €	7.592,92 €	880,00 €	175.060,76 €	79,00

Auswirkung Regenerationstage

Regelmäßige Vollzeit-Wochenarbeitszeit	39,5
Arbeitsstunden p.a.	2054,0
abzügl. 2 Regenerationstage	15,8
Arbeitsstunden p.a.	2038,2
Wochenstd. (abzgl. 2 Regenerationstage)	39,20

Pauschale für Personalnebenkosten (2,0%)	3.331,76 €
Gesamtkostensumme	178.392,52 €
Personalkostensatz Erstkraft pro zu finanzierende PWS	2.258,13 €
Personalkostensatz Erstkraft mit Berücksichtigung Regenerationstage	2.275,41 €

Personalgruppe: Erstkkräfte

Regelmäßige Arbeitszeit pro Woche Vollzeit (ohne Ermäßigungen): 39 Wochenstunden

Fachkraft	Durchschnittliche Arbeitszeit pro Woche	Kalendertage Beschäftigungszeitraum	Entgeltgruppe	Stufe	Erläuterung vorherige unterjährige Veränderungen Entgeltgruppe und Stufe	Entgeltzahlungen [centgenau]	Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung [centgenau]	Aufwendungen betriebliche Altersversorgung (Arbeitgeberanteil) [centgenau]	Inflationsausgleichszahlungen [centgenau]	Kostensumme [centgenau]	Jahresdurchschnittlich zu finanzierende Personalwochenstunden [mit allen Nachkommastellen]
101	39,0	366	S 8b		3	51.369,84 €	10.505,13 €	2.820,20 €	440,00 €	65.135,17 €	39,00
102	39,0	366	S 8b		3	51.369,84 €	10.505,13 €	2.820,20 €	440,00 €	65.135,17 €	39,00
103	39,0	366	S 8b		4	56.410,20 €	11.535,89 €	3.096,92 €	440,00 €	71.483,01 €	39,00
104	39,0	366	S 8b		4	56.410,22 €	11.535,89 €	3.096,92 €	440,00 €	71.483,03 €	39,00
105	39,0	366	S 8b		6	60.773,16 €	12.428,11 €	3.336,45 €	440,00 €	76.977,72 €	39,00
Summe						276.333,26 €	56.510,15 €	15.170,69 €	2.200,00 €	350.214,10 €	195,00

Auswirkung Regenerationstage

Regelmäßige Vollzeit-Wochenarbeitszeit	39,0
Arbeitsstunden p.a.	2028,0
abzügl. 2 Regenerationstage	15,6
Arbeitsstunden p.a.	2012,4
Wochenstd. (abzgl. 2 Regenerationstage)	38,70

Pauschale für Personalnebenkosten (2,0%)	6.656,87 €
Gesamtkostensumme	356.870,97 €
Personalkostensatz Erstkraft pro zu finanzierende PWS	1.830,11 €
Personalkostensatz Erstkraft mit Berücksichtigung Regenerationstage	1.844,29 €

Personalgruppe: Zweitkräfte

Regelmäßige Arbeitszeit pro Woche Vollzeit (ohne Ermäßigungen): 39 Wochenstunden

Fachkraft	Durchschnittliche Arbeitszeit pro Woche	Kalendertage Beschäftigungszeitraum	Entgeltgruppe	Stufe	Erläuterung vorherige unterjährige Veränderungen Entgeltgruppe und Stufe	Entgeltzahlungen [centgenau]	Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung [centgenau]	Aufwendungen betriebliche Altersversorgung (Arbeitgeberanteil) [centgenau]	Inflationsausgleichszahlungen [centgenau]	Kostensumme [centgenau]	Jahresdurchschnittlich zu finanzierende Personalwochenstunden [mit allen Nachkommastellen]
101	39,000	366	S 4		4	48.137,38 €	9.872,98 €	2.642,74 €	440,00 €	61.093,09 €	39,00
103	19,500	366	S 4		4	24.068,70 €	4.046,30 €	1.083,09 €	440,00 €	29.638,09 €	19,50
104	19,500	366	S 4		6	26.079,18 €	5.333,19 €	1.321,37 €	440,00 €	33.173,74 €	19,50
Summe						98.285,26 €	19.252,47 €	5.047,20 €	1.320,00 €	123.904,93 €	78,00

Auswirkung Regenerationstage

Regelmäßige Vollzeit-Wochenarbeitszeit	39,0
Arbeitsstunden p.a.	2028,0
abzügl. 2 Regenerationstage	15,6
Arbeitsstunden p.a.	2012,4
Wochenstd. (abzgl. 2 Regenerationstage)	38,70

Pauschale für Personalnebenkosten (2,0%)	2.350,75 €
Gesamtkostensumme	126.255,68 €
Personalkostensatz Zweitkraft pro zu finanzierende PWS	1.618,66 €
Personalkostensatz Erstkraft mit Berücksichtigung Regenerationstage	1.631,21 €

Personalgruppe: Heilpädagogische Fachkräfte

Regelmäßige Arbeitszeit pro Woche Vollzeit (ohne Ermäßigungen): 39 Wochenstunden

Fachkraft	Durchschnittliche Arbeitszeit pro Woche	Kalendertage Beschäftigungszeitraum	Entgeltgruppe	Stufe	Erläuterung vorherige unterjährige Veränderungen Entgeltgruppe und Stufe	Entgeltzahlungen [centgenau]	Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung [centgenau]	Aufwendungen betriebliche Altersversorgung (Arbeitgeberanteil) [centgenau]	Inflationsausgleichszahlungen [centgenau]	Kostensumme [centgenau]	Jahresdurchschnittlich zu finanzierende Personalwochenstunden [mit allen Nachkommastellen]
101	39,0	366	S 8b	3		51.369,84 €	10.505,13 €	2.820,20 €	440,00 €	65.135,17 €	39,00
102	39,0	366	S 8b	3		51.369,84 €	10.505,13 €	2.820,20 €	440,00 €	65.135,17 €	39,00
Summe						102.739,68 €	21.010,26 €	5.640,40 €	880,00 €	130.270,34 €	78,00

Auswirkung Regenerationstage

Regelmäßige Vollzeit-Wochenarbeitszeit	39,0
Arbeitsstunden p.a.	2028,0
abzügl. 2 Regenerationstage	15,6
Arbeitsstunden p.a.	2012,4
Wochenstd. (abzgl. 2 Regenerationstage)	38,70

Pauschale für Personalebenkosten (2,0%)	2.475,00 €
Gesamtkostensumme	132.745,34 €
Personalkostensatz Erstkraft pro zu finanzierende PWS	1.701,86 €
Personalkostensatz Erstkraft mit Berücksichtigung Regenerationstage	1.715,06 €

Personalgruppe: Therapiefachkräfte

Regelmäßige Arbeitszeit pro Woche Vollzeit (ohne Ermäßigungen): 39 Wochenstunden

Fachkraft	Durchschnittliche Arbeitszeit pro Woche	Kalendertage Beschäftigungszeitraum	Entgeltgruppe	Stufe	Erläuterung vorherige unterjährige Veränderungen Entgeltgruppe und Stufe	Entgeltzahlungen [centgenau]	Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung [centgenau]	Aufwendungen betriebliche Altersversorgung (Arbeitgeberanteil) [centgenau]	Inflationsausgleichszahlungen [centgenau]	Kostensumme [centgenau]	Jahresdurchschnittlich zu finanzierende Personalwochenstunden [mit allen Nachkommastellen]
101	39,0	366	S 8b	3		51.369,84 €	10.505,13 €	2.820,20 €	440,00 €	65.135,17 €	39,00
Summe						51.369,84 €	10.505,13 €	2.820,20 €	440,00 €	65.135,17 €	39,00

Auswirkung Regenerationstage

Regelmäßige Vollzeit-Wochenarbeitszeit	39,0
Arbeitsstunden p.a.	2028,0
abzügl. 2 Regenerationstage	15,6
Arbeitsstunden p.a.	2012,4
Wochenstd. (abzgl. 2 Regenerationstage)	38,70

Pauschale für Personalebenkosten (2,0%)	1.237,50 €
Gesamtkostensumme	66.372,67 €
Personalkostensatz Erstkraft pro zu finanzierende PWS	1.701,86 €
Personalkostensatz Erstkraft mit Berücksichtigung Regenerationstage	1.715,06 €

Prüfung und Bemessung trägerindividuelles Zusatzentgelt 2024

Personalgruppe	Individuelle Personalkostensätze Träger 2024	Personalkostensätze "Personalkosten-Fortschreibung" Trägergruppe 1 2024	
Leitung	2.275,41 €	2.210,50 €	Mit Qualitätsbeitrag
Erstkraft	1.844,29 €	1.813,94 €	Mit Qualitätsbeitrag
Zweikraft	1.631,21 €	1.584,89 €	Mit Qualitätsbeitrag
Leitung (zusätzlich)	2.275,41 €	2.267,56 €	Ohne Qualitätsbeitrag
Heilpädagogik	1.715,06 €	1.860,75 €	Ohne Qualitätsbeitrag
Therapie	1.715,06 €	1.860,75 €	Ohne Qualitätsbeitrag

Trägerindividuelle Personalkostensumme

a) Leitung, Erstkraft, Zweikraft gemäß Anlage 1 b)

Leistungsarten	Jahresdurch. betreute Kinder	Leitung (PWS/Kind)	Erstkraft (PWS / Kind)	Zweikraft (PWS / Kind)	Leitung gem. Belegung (PWS)	Erstkraft gem. Belegung (PWS)	Zweikraft gem. Belegung (PWS)	Summe	Zusatzentgelt
Krippe 8 Std.	24,00	0,75	5,5680	4,4320	18,0000	133,6320	106,3680	460.922,80 €	
EGH 8 Std. Stufe 1	4,00	0,50	2,2272	1,7728	2,0000	8,9088	7,0912	32.548,52 €	
Elementar 8 Std.	47,00	0,50	2,2272	1,7728	23,5000	104,6784	83,3216	382.445,09 €	
								875.916,41 €	19.442,94 €

b) Leitung (zusätzlich), Heilpädagogik, Therapie gemäß Anlage 2 d)

Leistungsarten	Jahresdurch. betreute Kinder	Leitung (zusätzlich) (PWS/Kind)	Heilpädagogik (PWS / Kind)	10,00% Anteil intern erbrachte Therapie		Summe	Zusatzentgelt		
				Interne Therapie (PWS / Kind)	Leitung (zusätzlich) gem. Belegung (PWS)				
EGH 8 Std. Stufe 1	4,00	0,35	6,35	0,3170	1,4000	25,4000	1,2680	48.922,70 €	-3.874,37 €
								Zusatzentgelt (gesamt)	15.568,57 €

Personalkostensumme gemäß der für den Träger geltenden Trägergruppe berechneten Personalkostensätze „Personalkosten-Fortschreibung“

a) Leitung, Erstkraft, Zweikraft gemäß Anlage 1 b) LRV

Leistungsarten	Jahresdurch. betreute Kinder	Leitung (PWS/Kind)	Erstkraft (PWS / Kind)	Zweikraft (PWS / Kind)	Leitung gem. Belegung (PWS)	Erstkraft gem. Belegung (PWS)	Zweikraft gem. Belegung (PWS)	Summe
Krippe 8 Std.	24,00	0,75	5,5680	4,4320	18	133,6320	106,368	450.771,01 €
EGH 8 Std. Stufe 1	4,00	0,50	2,23	1,77	2,0000	8,9088	7,0912	31.819,80 €
Elementar 8 Std.	47,00	0,50	2,2272	1,7728	23,5	104,6784	83,3216	373.882,66 €
								856.473,47 €

b) Leitung (zusätzlich), Heilpädagogik, Therapie gemäß Anlage 2 d) LRV

Leistungsarten	Jahresdurch. betreute Kinder	Leitung (zusätzlich) (PWS/Kind)	Heilpädagogik (PWS / Kind)	Interne Therapie (PWS / Kind)	Leitung (zusätzlich) gem. Belegung (PWS)	Heilpädagogik gem. Belegung (PWS)	Interne Therapie gem. Belegung (PWS)	Summe
EGH 8 Std. Stufe 1	4,00	0,35	6,35	0,3170	1,4000	25,4000	1,2680	52.797,07 €

Vereinbarung Sozialbehörde und Kita-Verbände vom 18.09.2024

Personalkostensätze für das Jahr 2024

(in der Datenbasis ist der vereinbarte Qualitätsbeitrag berücksichtigt)

Personalkostensätze für Teilentgelte 'Betreuung und Leitung'

	Einheitliche Fortschreibungsrate gem. § 19 (1) LRV	Zusatzfortschreibung Personalkostensätze <small>gem. VK-Beschluss vom 02.06.2017</small>	Zusatzfortschreibung Trägergruppe 1 (TV AVH)	Gesamtfortschreibung Personalkostensätze 2024
	3,48%	0,79%	4,25%	8,52%
	ohne Zusatzfortschreibung		inkl. Zusatzfortschreibung	
	2023	2024	2024	
Leitung	1.958,82 €	2.026,99 €	2.125,71 €	
Erziehungspersonal - Erstkraft	1.607,39 €	1.663,33 €	1.744,34 €	
Erziehungspersonal - Zweitkraft	1.404,46 €	1.453,34 €	1.524,12 €	

	Einheitliche Fortschreibungsrate gem. § 19 (1) LRV	Zusatzfortschreibung Personalkostensätze <small>gem. VK-Beschluss vom 02.06.2017</small>	Zusatzfortschreibung Trägergruppe 2 (Sonstige Tarifanwender, Anwender AVR, DVO. Haustarif)	Gesamtfortschreibung Personalkostensätze 2024
	3,48%	0,79%	3,70%	7,97%
	ohne Zusatzfortschreibung		inkl. Zusatzfortschreibung	
	2023	2024	2024	
Leitung	1.958,82 €	2.026,99 €	2.114,94 €	
Erziehungspersonal - Erstkraft	1.607,39 €	1.663,33 €	1.735,50 €	
Erziehungspersonal - Zweitkraft	1.404,46 €	1.453,34 €	1.516,40 €	

Bei Vereinbarung Zusatzfortschreibungsarte für 2023 von 0,76%	Einheitliche Fortschreibungsrate gem. § 19 (1) LRV	Zusatzfortschreibung Personalkostensätze <small>gem. VK-Beschluss vom 02.06.2017</small>	Zusatzfortschreibung Trägergruppe 3 (Übrige Träger)	Gesamtfortschreibung Personalkostensätze 2024
	3,48%	0,79%	3,07%	7,34%
	ohne Zusatzfortschreibung		inkl. Zusatzfortschreibung	
	2023	2024	2024	
Leitung	1.958,82 €	2.026,99 €	2.102,60 €	
Erziehungspersonal - Erstkraft	1.607,39 €	1.663,33 €	1.725,37 €	
Erziehungspersonal - Zweitkraft	1.404,46 €	1.453,34 €	1.507,55 €	

Bei Vereinbarung Zusatzfortschreibungsarte für 2023 von 0,76% + 0,53% = 1,29%	Einheitliche Fortschreibungsrate gem. § 19 (1) LRV	Zusatzfortschreibung Personalkostensätze <small>gem. VK-Beschluss vom 02.06.2017</small>	Zusatzfortschreibung Trägergruppe 3 (Übrige Träger)	Gesamtfortschreibung Personalkostensätze 2024
	3,48%	0,79%	3,60%	7,87%
	ohne Zusatzfortschreibung		inkl. Zusatzfortschreibung	
	2023	2024	2024	
Leitung	1.958,82 €	2.026,99 €	2.112,98 €	
Erziehungspersonal - Erstkraft	1.607,39 €	1.663,33 €	1.733,89 €	
Erziehungspersonal - Zweitkraft	1.404,46 €	1.453,34 €	1.514,99 €	

Vereinbarung Sozialbehörde und Kita-Verbände vom 18.09.2024
Personalkostensätze für das Jahr 2024
 für Kitas, die keinen Qualitätsbeitrag zu tragen haben

Personalkostensätze für Teilentgelte 'Betreuung und Leitung'

	Einheitliche Fortschreibungsrate gem. § 19 (1) LRV	Zusatzfortschreibung Personalkostensätze <small>gem. VK-Beschluss vom 02.06.2017</small>	Zusatzfortschreibung Trägergruppe 1 (TV AVH)	Gesamtfortschreibung Personalkostensätze 2024
	3,48%	0,79%	4,25%	8,52%
	ohne Zusatzfortschreibung		inkl. Zusatzfortschreibung	
	2023	2024	2024	
Leitung	2.009,70 €	2.079,64 €	2.180,93 €	
Erziehungspersonal - Erstkraft	1.649,15 €	1.706,54 €	1.789,66 €	
Erziehungspersonal - Zweitkraft	1.440,92 €	1.491,06 €	1.563,69 €	

	Einheitliche Fortschreibungsrate gem. § 19 (1) LRV	Zusatzfortschreibung Personalkostensätze <small>gem. VK-Beschluss vom 02.06.2017</small>	Zusatzfortschreibung Trägergruppe 2 (Sonstige Tarifanwender, Anwender AVR, DVO Haustarif)	Gesamtfortschreibung Personalkostensätze 2024
	3,48%	0,79%	3,70%	7,97%
	ohne Zusatzfortschreibung		inkl. Zusatzfortschreibung	
	2023	2024	2024	
Leitung	2.009,70 €	2.079,64 €	2.169,87 €	
Erziehungspersonal - Erstkraft	1.649,15 €	1.706,54 €	1.780,59 €	
Erziehungspersonal - Zweitkraft	1.440,92 €	1.491,06 €	1.555,76 €	

Bei Vereinbarung Zusatzfortschreibungsarte für 2023 von 0,76%	Einheitliche Fortschreibungsrate gem. § 19 (1) LRV	Zusatzfortschreibung Personalkostensätze <small>gem. VK-Beschluss vom 02.06.2017</small>	Zusatzfortschreibung Trägergruppe 3 (Übrige Träger)	Gesamtfortschreibung Personalkostensätze 2024
	3,48%	0,79%	3,07%	7,34%
	ohne Zusatzfortschreibung		inkl. Zusatzfortschreibung	
	2023	2024	2024	
Leitung	2.009,70 €	2.079,64 €	2.157,21 €	
Erziehungspersonal - Erstkraft	1.649,15 €	1.706,54 €	1.770,20 €	
Erziehungspersonal - Zweitkraft	1.440,92 €	1.491,06 €	1.546,68 €	

Bei Vereinbarung Zusatzfortschreibungsarte für 2023 von 0,76% + 0,53% = 1,29%	Einheitliche Fortschreibungsrate gem. § 19 (1) LRV	Zusatzfortschreibung Personalkostensätze <small>gem. VK-Beschluss vom 02.06.2017</small>	Zusatzfortschreibung Trägergruppe 3 (Übrige Träger)	Gesamtfortschreibung Personalkostensätze 2024
	3,48%	0,79%	3,60%	7,87%
	ohne Zusatzfortschreibung		inkl. Zusatzfortschreibung	
	2023	2024	2024	
Leitung	2.009,70 €	2.079,64 €	2.167,86 €	
Erziehungspersonal - Erstkraft	1.649,15 €	1.706,54 €	1.778,94 €	
Erziehungspersonal - Zweitkraft	1.440,92 €	1.491,06 €	1.554,32 €	

Kalkulation Therapie-Kostensatz (externe Therapeuten) im Teilentgelt EGH 2024

EGH-Leistungsart 8 Std. Stufe 1

Therapiearten	durchschnittliche Kosten pro Std. (gem. Anbieter)	Anteil
Physiotherapeut	109,00 €	25%
Ergotherapeut	117,10 €	10%
Logopäde	117,50 €	18%
Hörgesch.	117,10 €	27%
Sehb.	117,10 €	10%
Psychologe	146,67 €	10%
in Rechnung gestellter Kostensatz externe Therapeuten pro tatsächlich geleisteter Stunde (gew. Durchschnitt)	118,10 €	100%

Anzahl Wochen p.a.	52
Anzahl Wochen Ausfallzeiten Kind (Annahme)	6
Tatsächliche Anzahl Wochen mit Therapieleistungen	46

du. Therapiewochenstunden EGH-Leistung (Beispiel: EGH 8 Std. Stufe 1)	3,17
du. tatsächliche Therapieeinheiten EGH-Leistung pro Woche abzüglich 40% Ausfall- und Organisationszeiten	2,54
tatsächliche Therapieeinheiten p.a.	117

Minuten Therapieeinheiten (45 Min.)

1,90	114,12	2,54
40%		

Kostensumme externe therapeutische Leistungen p.a.	13.777,54 €
Kostensatz Therapie-Wochenstunde (externe Therapeuten)	4.346,23 €

Kalkulation Therapie-Kostensatz (externe Leistungen) im Teilentgelt EGH 2024

EGH-Leistungsart 12 Std. Stufe 5

Therapiearten	durchschnittliche Kosten pro Std. (gem. Anbieter)	Anteil
Physiotherapeut	109,00 €	25%
Ergotherapeut	117,10 €	10%
Logopäde	117,50 €	18%
Hörgesch.	117,10 €	27%
Sehb.	117,10 €	10%
Psychologe	146,67 €	10%
in Rechnung gestellter Kostensatz externe Therapeuten pro tatsächlich geleisteter Stunde (gew. Durchschnitt)	118,10 €	100%

Anzahl Wochen p.a.	52
Anzahl Wochen Ausfallzeiten Kind (Annahme)	6
Tatsächliche Anzahl Wochen mit Therapieleistungen	46

du. Therapiewochenstunden EGH-Leistung (Beispiel: EGH 12 Std. Stufe 5)	6,41
du. tatsächliche Therapieeinheiten EGH-Leistung pro Woche abzüglich 40% Ausfall- und Organisationszeiten	5,13
tatsächliche Therapieeinheiten p.a.	236

Minuten Therapieeinheiten (45 Min.)

3,85	230,76	5,13
40%		

Kostensumme externe therapeutische Leistungen p.a.	27.859,32 €
Kostensatz Therapie-Wochenstunde (externe Therapeuten)	4.346,23 €

Aufteilung Personalausstattung Heilpädagogik / Therapie im Teilentgelt EGH und Kalkulation Therapiekostensatz (Abteilung FS 3)

EGH-Leistungsart	Heilpäd./ Therapie gesamt (PWS)	Anteil Therapie (gem. Elbkinder)	Therapie (PWS)	Heil- pädagogik (PWS)
EGH 12 Std.	7,86	33%	2,62	5,24
EGH 12 Std. Stufe 1	11,40	33%	3,80	7,60
EGH 12 Std. Stufe 2	15,57	25%	3,89	11,68
EGH 12 Std. Stufe 3	19,38	29%	5,70	13,68
EGH 12 Std. Stufe 4	29,31	14%	4,00	25,31
EGH 12 Std. Stufe 5	41,89	15%	6,41	35,48
EGH 10 Std.	7,17	33%	2,39	4,78
EGH 10 Std. Stufe 1	10,46	33%	3,49	6,97
EGH 10 Std. Stufe 2	14,36	25%	3,59	10,77
EGH 10 Std. Stufe 3	18,08	29%	5,32	12,76
EGH 10 Std. Stufe 4	26,76	14%	3,65	23,11
EGH 10 Std. Stufe 5	38,24	15%	5,85	32,39
EGH 8 Std.	6,48	33%	2,16	4,32
EGH 8 Std. Stufe 1	9,52	33%	3,17	6,35
EGH 8 Std. Stufe 2	13,14	25%	3,29	9,85
EGH 8 Std. Stufe 3	16,78	29%	4,94	11,84
EGH 8 Std. Stufe 4	24,21	14%	3,30	20,91
EGH 8 Std. Stufe 5	34,58	15%	5,29	29,29
EGH 6 Std.	5,11	33%	1,70	3,41
EGH 6 Std. Stufe 1	7,64	33%	2,55	5,09
EGH 6 Std. Stufe 2	10,72	25%	2,68	8,04
EGH 6 Std. Stufe 3	14,17	29%	4,17	10,00
EGH 6 Std. Stufe 4	19,10	14%	2,60	16,50
EGH 6 Std. Stufe 5	27,27	15%	4,17	23,10
EGH 5 Std.	4,43	33%	1,48	2,95
EGH 5 Std. Stufe 1	6,70	33%	2,23	4,47
EGH 5 Std. Stufe 2	9,51	25%	2,38	7,13
EGH 5 Std. Stufe 3	12,87	29%	3,79	9,08
EGH 5 Std. Stufe 4	16,55	14%	2,26	14,29
EGH 5 Std. Stufe 5	23,61	15%	3,61	20,00

	A	B	C	D	E
1	Kalkulation Therapie-Kostensatz (externe Therapeuten) im Teilentgelt EGH 2024				
2	EGH-Leistungsart 8 Std. Stufe 1				
3	Therapiearten	durchschnittliche Kosten pro Std. (gem. Anbieter)	Anteil		
4	Physiotherapeut	109	0,25		
5	Ergotherapeut	117,1	0,1		
6	Logopäde	117,5	0,18		
7	Hörgesch.	117,1	0,27		
8	Sehb.	117,1	0,1		
9	Psychologe	146,67	0,1		
10	in Rechnung gestellter Kostensatz externe Therapeuten				=SUMME(C4:C
11	pro tatsächlich geleisteter Stunde (gew. Durchschnitt)	=B4*C4+B5*C5+B6*C6+B7*C7+B8*C8+B9			
12					
13	Anzahl Wochen p.a.	52			
14	Anzahl Wochen Ausfallzeiten Kind (Annahme)	6			
15	Tatsächliche Anzahl Wochen mit Therapieleistungen	=B13-B14			
16					
17	du. Therapiewochenstunden EGH-Leistung				
18	(Beispiel: EGH 8 Std. Stufe 1)	3,17			
19	du. tatsächliche Therapieeinheiten EGH-Leistung pro Woche				
20	abzüglich 40% Ausfall- und Organisationszeiten	=E19			
21	tatsächliche Therapieeinheiten p.a.	=B15*B19			
22					
23	Kostensumme externe therapeutische Leistungen p.a.	=B10*B21			
24	Kostensatz Therapie-Wochenstunde (externe Therapeuten)	=B23/B17			
				Minuten Therapieeinheiten (45 Min.)	
				=B17*(B17*C2)	=C19*60
					=D19/45

	A	B	C	D	E
1	Kalkulation Therapie-Kostensatz (externe Leistungen) im Teilentgelt EGH 2024				
2	EGH-Leistungsart 12 Std. Stufe 5				
3	Therapiearten	durchschnittliche Kosten pro Std. (gem. Anbieter)	Anteil		
4	Physiotherapeut	109	0,25		
5	Ergotherapeut	117,1	0,1		
6	Logopäde	117,5	0,18		
7	Hörgesch.	117,1	0,27		
8	Sehb.	117,1	0,1		
9	Psychologe	146,67	0,1		
10	in Rechnung gestellter Kostensatz externe Therapeuten				=SUMME(C4:C
11	pro tatsächlich geleisteter Stunde (gew. Durchschnitt)	=B4*C4+B5*C5+B6*C6+B7*C7+B8*C8+B9			
12					
13	Anzahl Wochen p.a.	52			
14	Anzahl Wochen Ausfallzeiten Kind (Annahme)	6			
15	Tatsächliche Anzahl Wochen mit Therapieleistungen	=B13-B14			
16					
17	du. Therapiewochenstunden EGH-Leistung				
18	(Beispiel: EGH 12 Std. Stufe 5)	6,41			Minuten Therapieeinheiten (45 Min.)
19	du. tatsächliche Therapieeinheiten EGH-Leistung pro Woche		=B17*(B17*C2)	=C19*60	=D19/45
20	abzüglich 40% Ausfall- und Organisationszeiten	=E19	0,4		
21	tatsächliche Therapieeinheiten p.a.	=B15*B19			
22					
23	Kostensumme externe therapeutische Leistungen p.a.	=B10*B21			
24	Kostensatz Therapie-Wochenstunde (externe Therapeuten)	=B23/B17			

